

Allgemeine Beschaffungsbedingungen

der Firma RIEDEL Communications GmbH für Einzel- und Abrufaufträge im Zusammenhang mit Rahmenvereinbarungen

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für das Beschaffungswesen der Firma RIEDEL.

1.2 Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Regelungen des Lieferanten erkennt RIEDEL nicht an, es sei denn, dass hierüber eine schriftliche Vereinbarung vorliegt.

1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn RIEDEL in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annimmt.

1.4 Der Lieferumfang, die Spezifikationen, Zielsetzungen, Liefertermine, sowie die Preise werden in separaten Bestellungen festgelegt. Durch die Annahme dieser Bestellungen kommen die einzelnen Lieferverträge zustande. Diese Beschaffungsbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verträge.

§ 2 Bestellung und Vertragsschluss

2.1 Alle Bestellungen bedürfen der Schriftform; grundsätzlich gilt dies auch für die Annahme der Bestellung durch den Lieferanten. Unabhängig davon gilt eine Bestellung auch dann als angenommen, wenn der Lieferant nicht binnen einer Frist von 48 Stunden nach Eingang der Bestellung widerspricht.

2.2 Wird der Vertragsabschluss von einer Auftragsbestätigung abhängig gemacht, ist RIEDEL nur gebunden, wenn diese Bestätigung keine Abweichung von der Bestellung aufweist.

2.3 Zum Lieferumfang gehört alles, was zum einwandfreien und betriebstüchtigen Funktionieren des Produktes erforderlich ist, und zwar unabhängig davon, ob dies in der Spezifikation zur Bestellung erwähnt und beschrieben.

2.4 Die Bestellungen müssen gemäß ISO-9001 abgewickelt werden. Weitergehende Qualitätsvereinbarungen werden bestellungsspezifisch festgelegt.

2.5 Von RIEDEL schriftlich als kritisch bezeichnete Teile und Baugruppen dürfen nicht ohne Einwilligung von RIEDEL Dritten zugänglich gemacht werden.

2.6 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

2.7 Die Rechte des Lieferanten aus dem Vertrag sind nur mit unserer schriftlichen Zustimmung übertragbar. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsteile berührt die Rechtswirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.

§ 3 Qualität, Gewährleistung

Der Lieferant garantiert in bindender Form mit der Folge von Schadensersatzansprüchen bei Nichteinhaltung

3.1 dass die gelieferten Waren den für ihre Produktion, ihren Betrieb und ihrer Verwendung geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, den einschlägigen industriellen Normen, den neuesten Entwicklungs- und Herstellungsstandards entsprechen und nicht gegen Rechte Dritter verstoßen und nicht mit Rechten Dritter belastet sind.

3.2 dass er die Waren entsprechend den einschlägigen Bestimmungen gekennzeichnet hat und mit den erforderlichen Produktinformationen versehen hat.

3.3 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Muster, Modelle, Marken, Aufmachungen und sonstige Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns aufzufordern zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheimzuhalten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von § 10 Abs. (4)

3.4 bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in dem von uns vorgelegten Unterlagen, Zeichnungen und Plänen besteht für uns keine Verbindlichkeit. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, so dass unsere Bestellung korrigiert und erneuert

werden kann. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen oder Zeichnungen.

3.5 dass die gelieferten Waren frei von Sachmängeln sind und die bei Gefahrübergang vereinbarte Beschaffenheit haben, die Waren sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignen und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach Art der Sache erwarten kann.

Demnach garantiert der Lieferant:

a. dass die zu liefernden Waren allen gesetzlichen Anforderungen sowie den zusätzlich in der Einkaufsvereinbarung enthaltenen Beschaffenheitsanforderungen entspricht.

b. die zu liefernde Ware genau den Anforderungen der für sie abgegebenen Produktspezifikation bzw. den darin festgelegten Eigenschaften entspricht.

c. dass die gelieferte Ware mit den Anforderungen der bemusterten Waren übereinstimmt, sofern diese zur Verfügung gestellt wurden.

d. ein entsprechende Ursprungserklärung (UE) / Ursprungszeugnis (UZ) ist der Firma Riedel nach Aufforderungen bei der Lieferung vorzulegen.

§ 4 Warenreklamationen, Freistellung und Rückgaberecht

1. Werden dem Lieferanten durch RIEDEL Warenreklamationen zur Kenntnis gebracht, hat er auf diese innerhalb von 48 Stunden erstmals Stellung zu nehmen. Im Falle von Kunden- oder Behördenbeanstandungen, sind RIEDEL auf Anforderung entsprechende Analyseergebnisse durch den Lieferanten zur Verfügung zu stellen. Im Falle, dass dieser Anspruch nicht im Rahmen der für die Untersuchung notwendigen Zeitdauer erfüllt wird, hat RIEDEL das Recht, Eigenanalysen auf Kosten des Lieferanten zu veranlassen.

2. Der Lieferant verpflichtet sich, RIEDEL von allen aus einer behaupteten etwaigen Rechtsverletzung sich ergebenden Ansprüchen Dritter freizustellen und entstehende Aufwendungen jeglicher Art zu ersetzen. RIEDEL ist zur gerichtlichen Erklärung der behaupteten Rechtsverletzung nur verpflichtet, wenn der Lieferant die dafür zu erbringenden Kosten im Voraus zur Verfügung stellt. RIEDEL stehen über die hier geregelten Rechte hinaus die gesetzlichen Rechte im Falle von Mängeln nach § 437 BGB zu.

3. RIEDEL ist zur Rückgabe von Artikeln berechtigt vor deren Kauf oder Gebrauch öffentlich durch eine Behörde oder über die Medien gewarnt wird, ohne dass die Berechtigung der Warnung von Bedeutung ist. RIEDEL behält sich vor, weitere Kosten für Rückholaktionen zusätzlich in Rechnung zu stellen.

§ 5 Produkthaftung

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, RIEDEL von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von RIEDEL durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückruf-Maßnahmen sind zwischen RIEDEL und dem Lieferanten abzustimmen. Bei Gefahr im Verzug steht RIEDEL das Letztentscheidungsrecht zu.

2. RIEDEL behält sich das Recht vor, neben der Vertragsstrafe auch Vertragserfüllung zu verlangen.

3. Unberührt davon bleibt das neben dem Recht auf Schadensersatz bestehende Recht auf Rücktritt.

4. Die Lieferfirma ist Hersteller im Sinne des § 4 Produkthaftungsgesetzes. Die Lieferfirma wird RIEDEL von allen Ansprüchen, einschließlich Prozesskosten, freistellen, die von Dritten RIEDEL gegenüber geltend gemacht werden. Wird RIEDEL gerichtlich wegen Produkten des Lieferanten in Anspruch genommen, so wird RIEDEL dem Lieferanten den Streit verkünden. Der Lieferant wird auf Verlangen dem Rechtsstreit beitreten.

5. Der Lieferant hat, sofern in der Bestellung ein Werkgangszeugnis verlangt wird, die gelieferte Ware vor Auslieferung auf Einhaltung der vertraglichen Eigenschaften hin zu prüfen und den Zustand der gelieferten Ware in einem Werkgangszeugnis fest zu halten. Die Wareneingangskontrolle der Firma Riedel beschränkt sich auf die

Prüfung der Identität der Ware, der Liefermenge und auf das Vorhandensein von Transportschäden und offensichtlichen Mängeln. Weitere Kontrollen der gelieferten Ware finden erst im Rahmen unsere Qualitätsmanagementsystems als produktionsbegleitende Qualitätskontrollen statt. Der Lieferant verzichtet wegen dieser Handhabung nicht ausreichender oder verspäteter Wareneingangskontrolle gemäß § 377HGB. Eine Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang, oder bei nicht offensichtlichen Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingehend.

6. Im Fall von Mängeln und/oder sonstigen vertragswidriger Leistung der Lieferanten stehen uns die gesetzlichen Rechtsbehelfe ungekürzt zu.

7. Bei Gefahr in Verzug, oder bei Eilbedürftigkeit sind wir berechtigt, nach Rücksprache und in Abwägung des gegenseitigen Interessen, Nachbesserung des Auftrages auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen.

§ 6 Lieferung und Lieferfristen

Die Lieferung erfolgt, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist, zu Lasten und auf Gefahr des Lieferanten bis zu den RIEDEL-Lagern in Wuppertal bzw. zu den vereinbarten Abladestellen bei den RIEDEL-Niederlassungen. Berechtigte Warenrücksendungen jeglicher Art erfolgen zu Lasten und auf Gefahr des Lieferanten.

1. Die Angabe der Lieferzeit bzw. von Fertigstellungsterminen erfolgt nach bestem Wissen. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Tag der schriftlichen Auftragsbestätigung seitens des Lieferanten, jedoch erst nach abschließender Klarstellung aller Einzelheiten über die Ausführung des Auftrags. Eine angemessene Verlängerung der Lieferfristen tritt ein, wenn RIEDEL seine Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, oder wenn durch unvorhergesehene, unverschuldete oder außergewöhnliche Ereignisse z.B. bei einem Vorlieferanten oder einem Transportunternehmen die Lieferung verzögert wird. Hemmungen von mehr als 1 Monat sowie Betriebsstilllegungen im Bereich eines Lieferanten oder bei einem Vorlieferanten berechtigen die Firma RIEDEL zum Rücktritt vom Vertrag. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für vereinbarte Liefertermine. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch RIEDEL.

2. Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig. Bei nicht zu verhindernden Teillieferungen seitens des Lieferanten sind der Einkauf und die Disposition der Firma RIEDEL sofort nach Bekanntwerden zu benachrichtigen. Der Lieferant ist verpflichtet, RIEDEL unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar sind aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

3. Wird die bestellte Ware nicht in der vereinbarten Menge oder/und zu der vereinbarten Zeit an das vereinbarte RIEDEL-Lager geliefert, so ist RIEDEL berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 10 % des Bestellwertes zu verlangen, soweit den Lieferanten Verschulden trifft.

Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Dem Lieferanten steht das Recht zu, RIEDEL nachzuweisen dass infolge des Verzuges keine oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist.

§ 7 Verpackung – Versicherung – Warenannahme

1. Unsere Versandanweisungen und allgemeinen Versandvorschriften sind in jedem Fall genau zu beachten. Für alle uns aus der Nichtbeachtung entstehenden Schäden, haftet der Lieferant.

2. Berechnet der Lieferant gesondert ausgewiesenes Verpackungsmaterial, so ist dies bei Rückgabe in voller Höhe zu erstatten. Die Rückgabe der Verpackung, sofern nicht durch die Verpackung VO geregelt, kann der Lieferant unbeachtet unseres Rückgabeberechts nur auf Grund besonderer Vereinbarungen verlangen.

§ 8 Wareneingangskontrolle

1. RIEDEL ist zu einer unverzüglichen Kontrolle und eventuellen Mängelrüge gemäß § 377 HGB nach Wareneingang nicht verpflichtet. Waren werden unter Vorbehalt der Überprüfung während einer Woche nach Wareneingang angenommen. Mängelrügen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Entdeckung des Mangels von RIEDEL schriftlich dem Lieferanten mitgeteilt

Allgemeine Beschaffungsbedingungen

der Firma RIEDEL Communications GmbH für Einzel- und Abrufaufträge im Zusammenhang mit Rahmenvereinbarungen

werden. Dies gilt ebenso für Mehr- oder Minderlieferungen wie auch der Lieferung von anderen, aber genehmigungsfähigen Waren. Die Abweichung berechtigt RIEDEL eine kostenfreie Nachlieferung mangelfreier Ware zu verlangen.

2. Bei Mängelrügen erfolgt ein Vermerk auf dem Lieferschein mit der Gegenbestätigung durch den anliefernden Fahrer/Spedition bzw. bei Annahme unter Vorbehalt erfolgt die Benachrichtigung per Fax innerhalb der angegebenen Frist.

§ 9 Gefahrenübergang - Dokumente

1. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes in Textform vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs, oder der zufälligen Verschlechterung trägt bis zum Eingang der Ware bei uns der Lieferant.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer, Art und Beschaffenheit der Ware, sowie der Ware deren Menge anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

§ 10 Schutzrecht

1. Der Lieferant steht vorbehaltlich Absatz (4) dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine gewerblichen Schutzrechte Dritter innerhalb EG-Staaten verletzt werden.

2. Werden wir oder unsere Abnehmer von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf die Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

4. Die Verjährungsfrist beträgt 10 Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

5. Vorstehende Absätze (1) bis (4) sind nicht anzuwenden, soweit der Lieferant die gelieferte Ware nach von uns übergebenden Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm hergestellten Erzeugnissen nicht wissen kann, dass dadurch Schutzrecht verletzt werden.

§ 11 Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeug – Geheimhaltung

1. Sofern wir Material oder Halbzeuge beim Lieferanten bestellen, gehalten wir uns hieran das Eigentum vor. Es

ist als solches getrennt zu lagern und darf nur für unsere Bestellungen verwendet werden. Für Wertminderung oder Verlust haftet der Lieferant auch ohne Verschulden. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden von uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erheben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

2. Wird die von uns bestellten Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erheben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so überträgt uns der Lieferant anteilmäßig Miteigentum; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

3. An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Ware einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensansprüche unberührt.

4. Der Lieferant ist verpflichtet, allen erhaltenden Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheimzuhalten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offenlegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen enthalten Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

5. Soweit die uns gemäß Abs. (1) und/oder Abs. (2) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unsere noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigen, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

§ 12 Datenschutzklausel

1. Für die Dauer der Geschäftsbeziehung einschließlich der Anbahnungs- und Abwicklungsphase werden die Daten des Lieferanten in einer automatisierten Datei gespeichert und verarbeitet. Hiervon geben wir den Lieferanten hiermit erstmals Kenntnis. Rechtsgrundlage: §§ 28,33 Bundesdatenschutzgesetz.

§ 13 Zahlung und Abrechnung

1. Rechnungen des Lieferanten an RIEDEL werden nur für bestellte Artikel beglichen.

2. Das vereinbarte Zahlungsziel beginnt mit dem Tag des Eingangs der Warenrechnung oder eines späteren Wareneingangs bei RIEDEL. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) am 30. des auf die Lieferung folgenden Monats zur Zahlung fällig.

3. RIEDEL behält sich das Recht vor, fehlerhafte Warenrechnungen an den Lieferanten zur Korrektur zurückzugeben. Mit dem Tag des Eingangs der korrigierten Warenrechnung beginnt das vereinbarte Zahlungsziel.

4. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen, es sei denn, die Gegenansprüche sind beiderseits anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

§ 14 Preise

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis und die Rabatte der einzelnen Artikel sind für den Lieferanten bindend. Wenn keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen vorliegen, schließt der Preis Lieferung frei Haus ein.

2. Etwaige Preiserhöhungen sind mindestens 3 Kalendermonate vor dem geplanten Inkrafttreten dem zuständigen Einkäufer der Firma RIEDEL schriftlich bekannt zu geben. Für die Wirksamkeit der Veränderungsanzeige ist das Eingangsdatum beim RIEDEL-Einkauf maßgebend. Preiserhöhungen werden jedoch nur dann gültig, wenn sie mit dem RIEDEL-Einkauf vereinbart und von ihm schriftlich bestätigt wurden.

3. Preissenkungen treten nach Absprache in Kraft.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Änderung der Allgemeinen Einkaufs- und Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Zwischen den Parteien wird ausschließlich die Geltung deutschen Rechts vereinbart. Das Internationale Kaufrecht ist davon ausgenommen.

2. Die rechtliche Unwirksamkeit eines Teiles der Konditionsvereinbarungen oder dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ist auf die Gültigkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen und Konditionsvereinbarungen im Übrigen ohne Einfluss. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch solche, die in rechtlich zulässiger Weise dem Gewollten am nächsten kommen.

3. Gerichtsstand ist Wuppertal, Erfüllungsort der Sitz der jeweilig bestellten bzw. die Ware empfangenden RIEDEL-Lager.

Stand Mai 2007